

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Schütz, Björn Försterling, Jörg Bode, Horst Kortlang und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Haben Pfleger Patienten misshandelt?**

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Schütz, Björn Försterling, Jörg Bode, Horst Kortlang und Hermann Grupe (FDP), eingegangen am 02.07.2020 - Drs. 18/6957  
an die Staatskanzlei übersandt am 08.07.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 06.08.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

„Haben Pfleger Patienten misshandelt?“ lautet die Überschrift eines Artikels in der HAZ vom 30. Juni 2020. Weiter berichtete die HAZ: „Polizei und Staatsanwaltschaft befassen sich mit den Zuständen in einem Celler Alten- und Pflegeheim. In der Einrichtung, in der auch demente Patienten betreut werden, sollen alte Menschen misshandelt worden sein. Pflegekräfte sollen sie fixiert und in ihren Exkrementen liegen gelassen haben.“ Solchen Fällen nachzugehen oder sie zu vermeiden - also die Heimüberwachung -, gehört zu den zentralen Aufgaben der Heimaufsicht. Dies geschieht im Rahmen regelmäßig wiederkehrender oder anlassbezogener, angemeldeter oder unangemeldeter Prüfungen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) nimmt als zuständiges Fachministerium die Fachaufsicht über die nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NuWG zuständigen Heimaufsichtsbehörden in Gestalt der Landkreise und kreisfreien Städte für Heime für ältere, pflegebedürftige Menschen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr. Das MS ist daher im Wege der Fachaufsicht durch die Heimaufsicht der Stadt Celle über die Vorgänge in dem Pflegeheim in Celle in Kenntnis gesetzt worden.

Durch den pandemiebedingten Aufgabenanfall bei den Heimaufsichtsbehörden konnten nicht alle Heimaufsichtsbehörden die gestellten Fragen innerhalb der bemessenen Bearbeitungszeit beantworten. Die Antwortquote wird bezogen auf die jeweilige Fragestellung mitgeteilt.

Weiterhin nimmt das MS die Rechtsaufsicht über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDK) wahr.

Misshandlungen durch Mitarbeitende in Alten- und Pflegeheimen (unabhängig von der Profession) können durch vorbeugende Prüfungen in der Regel nicht verhindert werden, da diese Vorfälle häufig aufgrund von nicht entschuldbaren Verhaltensweisen oder Grenzverletzungen z. B. aufgrund von Machtmissbrauch entstehen. Unabhängig davon gehen sowohl die Heimaufsichtsbehörden als auch der MDK jedem Hinweis auf Misshandlungen nach, um diese Sachverhalte gegebenenfalls auch in Abstimmung mit den Landesverbänden der Pflegekassen aufzuklären. Da der MDK nicht über Ermittlungsbefugnisse und entsprechende Anordnungsbefugnisse verfügt, ist es Aufgabe der Heimaufsichtsbehörden, Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen zu treffen. Dies können beispielsweise Beschäftigungs- oder Betätigungsverbote nach § 12 Abs. 1 NuWG oder sonstige Anordnungen nach § 11 NuWG sein.

In Fällen von Misshandlungen werden hiervon Betroffene, deren Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer zudem beraten, sich an die zuständigen Ermittlungsbehörden (Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften) zu wenden. Im Rahmen von möglichen Ermittlungsverfahren unterstützen die Heimaufsichtsbehörden mit ihren ordnungsbehördlichen Feststellungen und der MDK mit seiner pflegefachlichen Kompetenz diese Behörden und tauschen Ermittlungsergebnisse aus. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind hierbei zu beachten.

Mit dem Erlass der Niedersächsischen Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGPersVO) hat das MS bestimmt, dass die bisherigen Anforderungen nach der Heimpersonalverordnung des Bundes (HeimPersVO) an die persönliche Eignung von Heimleitungen für alle Beschäftigten (Heimleitung, PDL, Fach- und Hilfskräfte, Küchenpersonal u. a.) übertragen wurden. Es ist daher bereits heute möglich, dass nach § 2 NuWGPersVO persönlich nicht geeignete Beschäftigte gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 NuWG von einer Tätigkeit in Heimen von vornherein ausgeschlossen werden. Die Prüfung der persönlichen Eignung der Mitarbeitenden haben Betreiberinnen und Betreiber von Heimen sicherzustellen, und in Heimen für ältere, pflegebedürftige Menschen kann dies von der Heimaufsichtsbehörde überprüft werden.

**1. Wie viele Personen arbeiten jeweils in den einzelnen Heimaufsichten in den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover (bitte jeweils Kopfzahl und VZE angeben)?**

Siehe hierzu die Spalten 2 und 3 der Tabelle im Anhang (**Anlage**). Diese Frage wurde von 50 der 52 Heimaufsichtsbehörden beantwortet.

**2. Wie viele Einrichtungen werden im Schnitt von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Heimaufsicht betreut?**

Im Mittel ist ein Mitarbeitender einer Heimaufsichtsbehörde für 30 Einrichtungen zuständig.

**3. Wie häufig finden die Prüfungen der Einrichtungen in den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover statt?**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NuWG führen zur Feststellung, ob die Anforderungen nach diesem Gesetz und den Verordnungen nach § 17 Abs. 1, nach § 14 des Heimgesetzes und der Heimsicherungsverordnung sowie nach den Regelungen, die nach § 17 Abs. 2 und 3 NuWG weiter anzuwenden sind, die Heimaufsichtsbehörden in den Heimen wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen durch. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NuWG prüft die Heimaufsichtsbehörde jedes Heim mindestens einmal jährlich. Nach Satz 2 kann sie die Prüfungsabstände auf bis zu zwei Jahre ausdehnen, wenn ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs durch unabhängige Sachverständige oder Prüfinstitutionen geprüft worden ist. Dem MS liegen weder Rückmeldungen der Heimaufsichtsbehörden darüber vor, dass die nach § 9 Abs. 4 vorgeschriebenen Mindestprüfabstände nicht eingehalten werden, noch darüber, dass aus Anlass von Beschwerden keine Prüfung unternommen wird, sofern diese angezeigt wäre. Die Anzahl der Prüfungen der jeweiligen Einrichtung bestimmt sich daher aus der Anzahl der wiederkehrenden zuzüglich der Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen und ist damit für jede der über 1 900 Einrichtungen im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen unterschiedlich.

**4. Gab es im Vorfeld Hinweise auf die Zustände in der im Artikel angesprochenen Einrichtung?**

Im Vorfeld der aktuellen Beschwerden lagen der Heimaufsicht der Stadt Celle nach ihren Angaben bezogen auf diese Einrichtung keinerlei Hinweise auf Mängel vor.

**5. Wann wurde die in dem Artikel angesprochene Einrichtung zuletzt kontrolliert?**

Das Pflegeheim in Celle wurde zuletzt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NuWG wiederkehrend am 06.06.2018 durch die Heimaufsichtsbehörde der Stadt Celle kontrolliert. Eine Prüfung durch den MDK erfolgte vom 20. bis 21.12.2018. Aus Anlass der Beschwerde über diese Einrichtung wurden anlassbezogene Prüfungen am 18.06., 22.06., 25.06. sowie am 09.07.2020 durch die Heimaufsichtsbehörde durchgeführt. Der MDK hat am 07.07.2020 eine Prüfung unternommen.

**6. In welchen Abständen wurde diese Einrichtung in den letzten drei Jahren kontrolliert?**

Siehe hierzu Antwort zu Frage 5.

**7. Ist die Kontrolldichte im Allgemeinen und in diesem speziellen Fall aus Sicht der Landesregierung ausreichend?**

Da im Dezember 2018 eine Prüfung durch den MDK in dieser Einrichtung erfolgte, war es entsprechend der gesetzlichen Bestimmung (hierzu Frage 3) möglich, das Prüfintervall bis Juni 2020 zu verlängern, da bis dato keine erheblichen Mängel in dieser Einrichtung bekannt waren. Diese Auffassung der Heimaufsichtsbehörde der Stadt Celle wurde auch durch die Ergebnisse der Heimüberwachung in den anderen, von dieser Gewerbetreibenden geführten Einrichtungen, die alle auch unter der Aufsicht der Heimaufsichtsbehörde der Stadt Celle stehen, gestützt.

Es war daher zulässig von der Heimaufsichtsbehörde der Stadt Celle, im Rahmen des durch § 9 Abs. 4 Satz 2 eingeräumten Ermessens über eine Verlängerung des Prüfintervals zu entscheiden und das Prüfintervall entsprechend zu verlängern. Die für das erste Halbjahr 2020 von der Heimaufsichtsbehörde der Stadt Celle in den Einrichtungen geplanten wiederkehrenden Prüfungen konnten aufgrund der Pandemielage nicht durchgeführt werden. Mit Erlass vom 16.03.2020 hatte das MS die Heimaufsichtsbehörden darauf hingewiesen, dass von wiederkehrenden Prüfungen bis auf Weiteres abgesehen werden soll.

Die Kontrolldichte dieser Einrichtung entspricht daher den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen.

Es liegen dem MS auch keine Rückmeldungen von Heimaufsichtsbehörden vor, nach denen die Kontrolldichte nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen allgemein als nicht ausreichend angesehen wird. Die Heimaufsichtsbehörden haben zudem immer die Möglichkeit, anlassbezogen die Einrichtungen zu prüfen oder bei Einrichtungen, die nicht zeitnah oder nicht vollumfänglich festgestellte Mängel abstellen, Nachprüfungen vorzunehmen oder nötigenfalls diese Heime durch wiederkehrende Prüfungen engmaschiger zu überwachen. § 9 Abs. 4 Satz 1 NuWG verlangt nur, dass jede Einrichtung mindestens einmal jährlich zu prüfen ist. Eine gegebenenfalls notwendige häufigere Prüfung ist den Heimaufsichtsbehörden damit jederzeit unbenommen.

**8. Welche weiteren Kontrollinstanzen besuchen die Einrichtungen aus welchen Anlässen, und welche Kontrollfrequenz haben diese Instanzen (bitte falls möglich nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Region Hannover angeben)?**

Nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) unterliegen voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) sind die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover zugewiesen.

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt führt jährlich eine Abfrage durch, wie viele Einrichtungen mindestens einmal jährlich begangen wurden. Mehrfache Begehungen in einer Einrichtung werden nur einmal gezählt.

Da diese Begehungen risikoadaptiert erfolgen, gibt es seitens des Landes keine Vorgaben hinsichtlich der Frequenz. Es wird in den Auswertungen ein Dreijahreszeitraum betrachtet. Für das Jahr 2019 liegen aktuell aufgrund der COVID-19-Pandemie und der hohen Arbeitsbelastung im öffentlichen Gesundheitsdienst keine Daten vor.

Tabelle 1; Anzahl der Einrichtungen und der mindestens einmal jährlich begangenen Einrichtungen in Niedersachsen für die Jahre 2016 bis 2018 (Wiederholungsbegehungen einer Einrichtung in einem Kalenderjahr sind nicht berücksichtigt).

Kreis	Anzahl zu überwachender Einrichtungen in den Jahren 2016 bis 2018	Anzahl der begangenen Einrichtung in den Jahren 2016 bis 2018
Braunschweig, Stadt	34	68
Salzgitter, Stadt	14	39
Wolfsburg, Stadt	18	54
LK Gifhorn	37	50
LK Goslar	49	122
LK Helmstedt	25	65
LK Northeim	37	31
LK Peine	25	54
LK Wolfenbüttel	17	51
LK Göttingen (neu)	99	148
Region Hannover	228	392
LK Diepholz	62	19
LK Hameln-Pyrmont	49	3
LK Hildesheim	78	77
LK Holzminden	29	0
LK Nienburg (Weser)	32	25
LK Schaumburg	54	10
LK Celle	62	86
LK Cuxhaven	72	17
LK Harburg	36	30
LK Lüchow-Dannenberg	15	15
LK Lüneburg	43	72
LK Osterholz	28	31
LK Rotenburg (Wümme)	45	33
LK Heidekreis	20	21
LK Stade	29	52
LK Uelzen	35	56
LK Verden	32	71
Delmenhorst, Stadt	8	24
Emden, Stadt	8	14
Oldenburg, Stadt	23	23
Wilhelmshaven, Stadt	24	17
LK Ammerland	20	26
LK Aurich	37	78
LK Cloppenburg	23	12
LK Emsland	41	91
LK Friesland	26	73
LK Grafschaft Bentheim	14	6
LK Leer	30	80
LK Oldenburg	29	82
LK Vechta	23	69
LK Wesermarsch	23	47
LK Wittmund	13	29
LK und Stadt Osnabrück	120	203

Der MDK führt Qualitätsprüfungen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen in Niedersachsen und auf Basis der geltenden Regelungen im SGB XI und der bestehenden Qualitätsprüfungs-Richtlinien durch. Im Rahmen dieser Prüfungen werden unterschiedliche Bereiche der Pflegequalität in den Einrichtungen überprüft, bewertet und die beteiligten Mitarbeitenden zu möglichen Verbesserungsbedarfen beraten.

Die Besuchskommissionen für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung besuchen ebenfalls anlassbezogen Heimeinrichtungen, in denen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen leben, z. B. wenn der zuständigen Besuchskommission Hinweise durch Angehörige zugeleitet werden. Aufgabe der Besuchskommissionen ist dabei auch die Beratung der Einrichtungsträger zur Verbesserung der Unterbringungssituation. Konkrete Fallzahlen zu den einzelnen Kommunen zugeordneten Besuchen konnten aufgrund der kurzen Zeitvorgabe nicht ermittelt werden.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat die Aufgabe, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die Nationale Stelle ist eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Die Nationale Stelle hatte als einen Schwerpunkt ihres letzten Jahresberichtes die Situation in Altenpflege-Einrichtungen. Niedersächsische Einrichtungen wurden 2019/2020 nicht besucht.

Das Council of Europe anti-torture Committee (CPT) erfüllt der Nationalen Stelle vergleichbare Aufgaben als Institution des Europarats. Der nächste turnusmäßige Staatenbesuch in Deutschland ist für 2020 geplant. Beide Gremien sind keine Kontrollinstanzen, vielmehr ist deren Aufgabe die Prävention von Misshandlungen.

Die Kommunen, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind, können selbst anlassbezogene Kontrollen durchführen, in denen sie prüfen, ob Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Daneben obliegt es der Betreiberin oder dem Betreiber von Gebäuden zur Pflege, Betreuung oder Unterbringung von Personen, eine Überprüfung der technischen Anlagen zur Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen wie z. B. von Brandmeldeanlagen von bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens untereinander und mit anderen Anlagen durchführen zu lassen.

Auch die Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter der örtlich zuständigen Amtsgerichte suchen die Einrichtungen auf, um die Betroffenen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen persönlich anzuhören. Im Falle von Bewohnerinnen und Bewohnern einer Alten- und Pflegeeinrichtung erfolgt dies in der üblichen Umgebung der Betroffenen, also in der Einrichtung selbst (vgl. §§ 278 Abs. 1 Satz 3, 319 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Eine persönliche Anhörung ist vorgesehen bei der Bestellung einer rechtlichen Betreuung (vgl. § 278 Abs. 1 Satz 1 FamFG), der Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung (z. B. in einem geschlossenen Bereich für demente Bewohnerinnen und Bewohner; vgl. § 319 Abs. 1 Satz 1 FamFG) und der Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme (z. B. der Anbringung von Bettgittern bei sturzgefährdeten Bewohnerinnen und Bewohnern; vgl. ebenso § 319 Abs. 1 Satz 1 FamFG). Die Dauer einer rechtlichen Betreuung ist auf bis zu sieben Jahre begrenzt (vgl. § 295 Abs. 2 FamFG), die einer Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme auf bis zu zwei Jahre (vgl. § 329 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Im erforderlichen Einzelfall ordnen die Betreuungsrichterinnen und -richter eine kürzere Befristung an. Ist nach Ablauf der Frist über die Verlängerung der Betreuung, der Unterbringung oder der freiheitsentziehenden Maßnahme zu entscheiden, erfolgt eine erneute persönliche Anhörung der Betroffenen in der jeweiligen Alten- und Pflegeeinrichtung (vgl. §§ 295 Abs. 1 Satz 1, 329 Abs. 2 Satz 1 FamFG).

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind für die Kontrolle der Vorgaben im staatlichen Arbeitsschutz zuständig.

Für die Anzahl der aktenkundigen Besichtigungen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Heimen (NACE-Schlüssel 87) liegen für die Jahre 2016 bis 2018 folgende Zahlen vor:

2016: 523,  
2017: 487,  
2018: 630.

Die Küchen und Kantinen sowie gegebenenfalls die Teeküchen auf den Stationen von Alten- und Pflegeheimen werden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung von den zuständigen kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover sowie des Zweckverbands Veterinäramt JadeWeser regelmäßig risikoorientiert kontrolliert. Die Häufigkeit der Lebensmittelkontrollen hängt von der Art des Betriebs und dem Produktrisiko sowie vom Verhalten des Unternehmers, dem Umfang der Eigenkontrollen und vom Hygienemanagement ab.

Für die Kantinen von Alten- und Pflegeheimen kann das Kontrollintervall von vierteljährlich bis zweijährig variieren. Betriebe mit einem sehr guten Hygienemanagement werden somit seltener kontrolliert als Betriebe, die in dem Bereich schlechter aufgestellt sind. Nach der planmäßigen Betriebskontrolle ist die Risikobeurteilung zu aktualisieren. Neben den planmäßigen Kontrollen der Lebensmittelüberwachung finden auch außerplanmäßige Kontrollen z. B. aufgrund von Beschwerden statt.

**9. Ist die Kontrolldichte bei den Einrichtungen nach Ansicht der Landesregierung insgesamt ausreichend?**

Bezogen auf die in der genannten Einrichtung mutmaßlich stattgefundenen Misshandlungen von Bewohnerinnen und Bewohnern sind zur Verhütung von Gewalt gegen Bewohnerinnen und Bewohner nicht allein die Kontrolldichte oder einzelne Kontrollen für die Aufdeckung dieser Sachverhalte die wesentliche Maßnahme. Entscheidend ist, dass solche Missstände von Bewohnerinnen und Bewohnern, Personal, Angehörigen oder Betroffenen gemeldet werden und jedem Hinweis (auch anonym) nachgegangen wird. Dafür besteht in Niedersachsen ein flächendeckendes Angebot von Beschwerdestellen (z.B. Pflegekassen, MDK, Heimaufsichtsbehörden, Besuchskommissionen).

Die überwiegende Mehrheit der Pflegeeinrichtungen leistet eine gute Pflege und Betreuung. Den gemeldeten Beschwerden wird durch die Prüfinstanzen Heimaufsicht und MDK nachgegangen. In Abhängigkeit von der Beschwerdelage in den jeweiligen Einrichtungen wird die Kontrolldichte durch diese Kontrollinstanzen an den notwendigen Bedarf angepasst und nötigenfalls in Abhängigkeit der bestehenden Mängel auch deutlich erhöht.

Mit dem neuen Pflegegesetz in Niedersachsen soll außerdem ein Whistleblowing-System in der Pflege eingeführt werden. Pflegekräfte sowie Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sollen hier künftig Missstände oder Anhaltspunkte für Gefährdungen an eine Beschwerdestelle melden können, bei Bedarf auch anonym.

Im Übrigen wird auch die Kontrolldichte von Heimen bezogen auf das Bauordnungsrecht, die Gewerbeaufsicht und die Lebensmittelüberwachung für ausreichend gehalten.

**10. Sieht die Landesregierung hinsichtlich der nicht heimaufsichtlichen Kontrollen die Möglichkeit, die Belastung der Einrichtungen, beispielsweise durch gemeinsame Kontrollbesuche unterschiedlicher Prüfinstanzen, zu verringern, um so eine gegebenenfalls notwendige höhere Kontrolldichte durch die Heimaufsicht auszugleichen?**

Es liegen der Landesregierung keine Rückmeldungen von Betreiberinnen und Betreibern von Heimen darüber vor, dass diese durch Kontrollen von Behörden (soweit nicht Heimaufsicht und MDK) belastet wären.

Soweit dies angezeigt ist, werden Prüfungen auch zwischen den Heimaufsichtsbehörden und den für die infektionshygienische Überwachung zuständigen Gesundheitsämtern abgestimmt. Auch die Besuchskommissionen nehmen bei Bedarf Kontakt zur Heimaufsicht auf und führen mit der Heimaufsicht gemeinsame Besuche einzelner Einrichtungen durch.

Die Heimaufsichtsbehörden stehen anlassbezogen im Austausch mit den Bauverwaltungen und der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Von der regelhaften Einbindung von Prüfungen nach dem Bauordnungsrecht und der amtlichen Lebensmittelüberwachung in die Prüfungen der Heimaufsichtsbehörden oder des MDK werden aufgrund der unterschiedlichen Belange und der spezifischen Kontrollfrequenzen dieser Rechtsbereiche keine Synergieeffekte erwartet.

Soweit eine Erhöhung der Prüffrequenz nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen nach den Umständen des Einzelfalles notwendig ist, werden die Heimaufsichtsbehörden diesem Umstand zudem auch unabhängig von der Prüftätigkeit anderer Behörden Rechnung tragen, um die angemessenen Maßnahmen der Gefahrenabwehr treffen zu können und zur Überprüfung der Pflegequalität die zuständige Pflegekasse in die Prüfung einbinden, welche sodann über eine Beauftragung des MDK entscheiden. Im Übrigen werden bereits abhängig vom Anlass oder der Beschwerde anlassbezogene Prüfungen zwischen den Heimaufsichtsbehörden und den für die jeweilige Einrichtung zuständigen Pflegekassen abgestimmt. Gleiches gilt für wiederkehrende Prüfungen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege Niedersachsen vereinbart, dass Konzepte zur bürokratiearmen Dokumentation erarbeitet werden. Als ein Baustein hat das Sozialministerium zugesagt, die seit dem Jahr 2014 bestehende „Vereinbarung zur Zusammenarbeit des MDKN, des PKV-Prüfdienstes und der Heimaufsichten des Landes Niedersachsen“ im Hinblick auf die Einführung des neuen Qualitätssicherungssystems sowie auf eine verstärkte Nutzung von Synergien der Prüfungen zu überprüfen.

Eine Verlängerung des Prüfrhythmus der MDK-Prüfungen wird im Zuge der Einführung des neuen Qualitätssicherungssystems in stationären Einrichtungen bereits umgesetzt. In besonderen Situationen können darüber hinaus Regelprüfungen für eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden; von dieser Möglichkeit wurde für Prüfungen der Heimaufsicht und des MDK Gebrauch gemacht, um die Pflegeheime während der Corona-Pandemie zu entlasten.

## Anlage

Heimaufsicht	Mitarbeiter	VZ	Einrichtungen 2018	Einrichtungen 2019	Einrichtungen pro VZ 2019
Hannover Stadt	9	8,42	101	105	12,47
LK Ammerland	2	0,45	20	20	44,44
LK Aurich	2	0,85	42	45	52,94
LK Celle	3	1,5	30	30	20
LK Cloppenburg	2	0,58	41	42	72,41
LK Cuxhaven	3	2,2	71	71	32,27
LK Diepholz	4	1,797	30	30	16,69
LK Emsland	2	1,5	98	105	70,00
LK Friesland	2	1,26	25	26	20,63
LK Gifhorn	2	1,47	36	40	27,21
LK Goslar	5	1,9	63	60	31,58
LK Göttingen	3	3	77	77	25,67
LK Hameln-Pyrmont inkl. Stadt Hameln	2	1,75	57	59	33,71
LK Grafschaft Bentheim	3	2,25	47	49	21,78
LK Harburg	2	1,8	44	45	25,00
LK Heidekreis	1	1	30	31	31,00
LK Helmstedt	2	1	18	18	18,00
LK Hildesheim	2	1,6	58	59	36,88
LK Holzminden	1	1	28	29	29,00
LK Leer	1	1	41	41	41,00
LK Lüchow-Dannenberg	1	0,65	20	20	30,77
LK Lüneburg	2	1,5	25	26	17,33
LK Nienburg					
LK Northeim	3	2	42	43	21,50
LK Oldenburg	3	2	38	38	19,00
LK Osnabrück	2	1	60	59	59,00
LK Osterholz	2	1,5	28	29	19,33
LK Peine	3	2,25	37	37	16,44
LK Rotenburg	3	1,5	51	51	34,00
LK Schaumburg	2	2	45	44	22,00
LK Stade	2	0,95	42	43	45,26
LK Uelzen	1	1	35	36	36,00
LK Vechta	1	0,6	33	34	56,67
LK Verden	3	1,9	25	25	13,16
LK Wesermarsch	1	1	32	32	32,00
LK Wittmund	1	0,375	14	14	37,33
LK Wolfenbüttel	1	0,5	19	19	38,00
Region Hannover	5	5	139	141	28,20
Stadt Braunschweig	3	2	39	40	20,00
Stadt Celle	2	0,7	23	23	32,86
Stadt Delmenhorst					
Stadt Emden	1	0,8	12	12	15,00
Stadt Göttingen	2	0,6	14	14	23,33
Stadt Hildesheim	3	1,5	34	28	18,67
Stadt Lingen	2	0,94	8	8	8,51
Stadt Lüneburg	2	2	14	13	6,50
Stadt Oldenburg	1	0,9	29	29	32,22
Stadt Osnabrück	1	1	29	32	32,00
Stadt Salzgitter	2	1,1	20	20	18,18
Stadt Wilhelmshaven	1	0,4	27	27	67,50
Stadt Wolfsburg	3	2	19	20	10,00

(Verteilt am 07.08.2020)